

Nachgefragt

Zwei Parzellen genutzt – zweimal Mitglied?

Wenn sich ein Gartenfreund bereit erklärt, eine freie Parzelle mit zu nutzen, nutzt das dem Verein mehr als ein zunehmend verwildernder Garten.

Jedoch muss in Abstimmung mit dem Zwischenpächter Verband, dem Vereinsvorstand und dem Gartennutzer darüber eine eindeutige Vereinbarung getroffen werden. Damit könnte die ehemals nicht vergebene Parzelle vor allem bezüglich Mitgliedsbeitrag, Laube und Gemeinschaftsstunden vorerst nicht mehr als eigenständige Parzelle behandelt werden.

Die, meist vorübergehende, Bewirtschaftung einer zweiten Parzelle erfordert jedoch keine zweite Vereinsmitgliedschaft des betreffenden Gartenfreundes.

Wenn auch vereinsrechtlich der an den Verband abzuführende Mitgliedsbeitrag auf die vergebene Parzelle und nicht auf die natürliche Person Vereinsmitglied bezogen wird, hat das etwas mit Beitragsgerechtigkeit zu tun, weil in der Mehrzahl der Vereine nur ein Familienteil Vereinsmitglied ist, obwohl der Partner den Garten gleichberechtigt mit nutzt.

Wenn dadurch eine ansonsten leer stehende Parzelle gepflegt

und die Pacht dafür aufgebracht wird, hilft dies dem Verein und dem Verband mehr als engstirnig auf den Beitrag für Verein und Verband und auf die Pflichtstunden für diese Parzelle zu pochen.

Im über diese Parzelle abzuschließenden Unterpachtvertrag muss jedoch ausdrücklich vereinbart werden, dass die Weitergabe einer derart genutzten Parzelle an Dritte (§ 540 BGB) oder die ausschließliche Nutzung durch Dritte unzulässig ist (Vgl. auch Nachgefragt in Nr. 7/2012).

Dr. Rudolf Trepte